

### **Stadt Delmenhorst**

Der Oberbürgermeister

# Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza (1/2016 DEL)

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes, der §§ 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung wird folgendes verfügt und allgemein bekanntgegeben:

Im Gebiet der Stadt Delmenhorst gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

- 1. in geschlossenen Ställen oder
- 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### Begründung:

Die Aufstallung wird in § 13 der Geflügelpest-Verordnung geregelt.

Am 08.11.2016 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 im Kreis Plön in Schleswig-Holstein festgestellt. Weiterhin erfolgten am 09.11.2016 mehrere Infektionen von WildvögeIn in Konstanz am Bodensee in Baden-Württemberg. In den vorherigen Tagen wurden diese Viren bereits bei Hausgeflügel und Wasservögeln in Ungarn, Kroatien und in Polen, nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nachgewiesen. Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich.

Diese Schutzmaßnahme basiert auf der in § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung genannten Risikobewertung, auf die im weiteren Verlauf des Textes näher eingegangen wird. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass das Risiko für die Einschleppung durch Wildvögel, insbesondere über den Vogelzug, grundsätzlich gegeben ist. Derzeit ist es jedoch aufgrund des Nachweises von

HPAI H5N8 bei Wildvögeln in den genannten Gebieten besonders hoch. Außerdem weist Niedersachsen eine hohe Wirtschaftsgeflügeldichte auf.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt. Hohe Tierverluste und enorme wirtschaftliche Schäden für heimische Tierhalter und fleischverarbeitende Unternehmen sind die Folgen.

In der Stadt Delmenhorst werden derzeit ca. 2.500 Stück Geflügel gehalten. Die Maßnahme dient dem Schutz der Geflügelbestände vor einer Ansteckung durch Wildvögel. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Um eine derartige Übertragung in hiesige Geflügelbestände zu verhindern, ist die vorgenannte Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anordnung der Aufstallung des Geflügels eine milde Maßnahme darstellt, die insbesondere auch dabei helfen soll, dass der Eintrag des Virus über Wildvögel in den Bestand auch im Interesse des jeweiligen Geflügelhalters verhindert wird.

Die Maßnahme ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Eine aufschiebende Wirkung einer Klage würde diesen notwendigen schnellen Erfolg bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens verhindern. Dies führt in der Abwägung der Einzelinteressen an der Wahrung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage und der Interessen der Allgemeinheit an einem schnellen Vollzug der Maßnahme dazu, dass die Interessen der Allgemeinheit an einer Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBI. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

## **Allgemeine Hinweise:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist mir unter der Telefonnummer 04221-99 1234 sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über den Fachdienst Veterinär- und Ordnungswesen dringend nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

# Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Delmenhorst, 16. 11. 2016 Jahnz

# Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.